

BVGer E-408/2016 vom 1. März 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-408_2016

FR: TAF E-408/2016 du 1 mars 2019

IT: TAF E-408/2016 del 1 marzo 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde vor Bundesverwaltungsgericht können im Asylbereich die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Im Bereich des Ausländerrechts richtet sich die Kognition nach Art. 49 VwVG, weshalb die Rüge der Unangemessenheit in diesem Bereich zugelassen wird (Art. 112 AuG [SR 142.20]; BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Für die Glaubhaftmachung reicht es jedoch nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. dazu ausführlich BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

E. 4.1

Gemäss Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG stellen die Asylbehörden den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz). Dabei muss die Behörde die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen. Für das erstinstanzliche Asylverfahren bedeutet dies, dass das SEM zur richtigen und vollständigen Ermittlung und Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts verpflichtet ist und auch nach allen Elementen zu forschen hat, die zugunsten der asylsuchenden Person sprechen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat, oder wenn nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden. Die Behörde ist jedoch nicht verpflichtet, zu jedem Sachverhaltselement umfangreiche Nachforschungen anzustellen. Zusätzliche Abklärungen sind vielmehr nur dann vorzunehmen, wenn sie aufgrund der Aktenlage als angezeigt erscheinen. Alle erheblichen Parteivorbringen sind sodann zu prüfen und zu würdigen, wobei sich das Ergebnis der Würdigung in der Entscheidungsbegründung niederschlagen hat (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 35 Abs. 1 VwVG).

E. 4.2

Die Parteien haben gemäss Art. 29 VwVG Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht der Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der

Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1 S. 293; BVGE 2009/35 E. 6.4.1, m.w.H.). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörde, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidfindung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der oder die Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1 S. 188).

E. 5.1

Der angefochtene Entscheid des SEM wird den genannten Kriterien nicht in der erforderlichen Weise gerecht. Die Vorinstanz hat es unterlassen, sich mit den Vorbringen der Beschwerdeführerin zur Begründung ihres Asylgesuchs in ernsthafter Weise oder überhaupt auseinandersetzen. In der angefochtenen Verfügung werden lediglich die Aussagen des Beschwerdeführers zur Begründung seines Asylgesuchs wiedergegeben und unter Hinweis auf eine angebliche Verletzung der Mitwirkungspflicht durch das Vorenthalten der Reisepässe - trotz Einreichens der Identitätskarten - in rudimentärer Weise ausgeführt, weshalb sie aus Sicht der Vorinstanz nicht geeignet seien, Asylgründe glaubhaft zu machen, respektive aufgrund einer angeblich vorhandenen innerstaatlichen Schutzalternative nicht asylrelevant seien. Von den zahlreichen eingereichten Beweismitteln (vgl. A6) werden lediglich die als Beweismittel 1 und 2 eingereichten Berichte in den Tageszeitungen (...) und (...) erwähnt, ohne dass ausgeführt wird, inwiefern sich eine Auseinandersetzung mit den anderen Beweismitteln erübrige. Die Aussagen der Beschwerdeführerin bei der BzP und der Anhörung (vgl. Buchstabe A.c vorstehend) werden weder im Sachverhalt aufgeführt noch wird in den Erwägungen oder in der Vernehmlassung überhaupt darauf eingegangen. Der angefochtenen Verfügung kann somit nicht entnommen werden, weshalb das Asylgesuch der Beschwerdeführerin abgelehnt worden ist. Des Weiteren ist die einseitige und mangelhafte Würdigung der Aussagen des Beschwerdeführers zu beanstanden. Insbesondere haben die Beschwerdeführenden diverse Beweismittel zu den Akten gereicht, die das in seiner Eigenschaft als Singhalese und Buddhist auffällig atypische jahrelange politische Engagement des Beschwerdeführers für den SLMC (...) aufzeigen. Hinzu kommt, dass sie übereinstimmend ausgesagt hatten, sie seien am (...) 2014 aus der buddhistischen Gemeinde ausgeschlossen worden mit der Folge, dass sie die Tempel ihrer Glaubensgemeinde nicht mehr hätten besuchen dürfen und (...) der Besuch der buddhistischen Schule untersagt worden sei. Des Weiteren sagte der Beschwerdeführer aus, die Polizei habe sich geweigert, die Anzeige seines (...) wegen des Vorfalls vom (...) 2014 entgegen zu nehmen. Zum angeblichen Widerspruch in Bezug auf das Verhalten der Beschwerdeführenden nach dem Vorfall vom (...) 2014 wird in der Beschwerde in formeller Hinsicht zu Recht gerügt, das SEM habe das rechtliche Gehör verletzt, weil es dem Beschwerdeführer bei der Anhörung nicht die Gelegenheit eingeräumt habe, zum vermeintlichen Widerspruch zwischen seinen Aussagen bei der BzP und

denjenigen bei der Anhörung Stellung zu nehmen. In materieller Hinsicht scheint auch die Argumentation in der Beschwerde, es könne aufgrund der Aussage des Beschwerdeführers bei der BzP nicht abgeleitet werden, dass sich die Beschwerdeführenden vor ihrem Untertauchen nicht noch an ihrem Wochenenddomizil in G. _____ aufgehalten hätten, zutreffend (vgl. Beschwerdeschrift S. 20, Ziff. 5.2). Hinsichtlich der vom SEM vorgenommenen Glaubhaftigkeitsprüfung der Vorbringen in der angefochtenen Verfügung fällt überhaupt auf, dass das SEM keine ausgewogene Abwägung vornimmt, sondern einseitig Elemente berücksichtigt, die aus seiner Sicht gegen den Wahrheitsgehalt des Vorgebrachten sprechen. Dass gewisse Vorbringen gemäss Aktenlage Realkennzeichen und Substanz aufweisen sowie ohne weiteres mit den Realitäten in Sri Lanka, insbesondere im betreffenden Zeitraum, vereinbar sind, wird nicht erwähnt. Selbst wenn die Mutmassung des SEM, es könnte sich bei den Berichten in den Tageszeitungen (...) und (...) um von Journalisten eigens verfasste Gefälligkeitsartikel handeln, zutreffen sollte, wäre die politische Exponiertheit des Beschwerdeführers zu veranschlagen und in rechtsgenügender Weise zu begründen gewesen, weshalb eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführenden und (...) bei ihrer Rückkehr nach Sri Lanka trotzdem nicht überwiegend wahrscheinlich sei. Da aber ohnehin eine vollumfängliche Kassation wegen unvollständiger respektive unrichtiger Sachverhaltsfeststellung und mangelhafter Beweiswürdigung ergeht, kann davon abgesehen werden, allfällige weitere Gehörsverletzungen wie beispielsweise die Verwendung eines falschen Massstabs bei der Prüfung der Aussagen durch das SEM vertieft zu analysieren. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich an dieser Stelle auch das Eingehen auf die weiteren Beschwerderügen und Anträge.

E. 5.2

Damit steht fest, dass sich die Vorinstanz in der Abfassung der angefochtenen Verfügung nicht mit allen Vorbringen der Beschwerdeführenden und den zu deren Stützung eingereichten Beweismitteln befasst hat, womit sie den Sachverhalt unvollständig respektive unrichtig festgestellt und ihre Begründungspflicht sowie den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt hat.

E. 5.3

Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs führt grundsätzlich - das heisst ungeachtet der materiellen Auswirkungen - zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Eine Heilung der Gehörsverletzung aus prozessökonomischen Gründen auf Beschwerdeebene kommt vorliegend - unbesehen der Kognitionsbeschränkung der Beschwerdeinstanz - auch deshalb nicht in Betracht, weil das SEM im Rahmen des Schriftenwechsels überhaupt nicht auf relevante und zutreffende Beschwerderügen eingegangen ist.

E. 5.4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Verfügung vom 17. Dezember 2015 ist aufzuheben und die Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs sowie zur vollständigen respektive richtigen Feststellung des Sachverhaltes und anschliessenden Neubeurteilung an das SEM zurückzuweisen.

E. 5.5

Angesichts der Rückweisung der Sache an die Vorinstanz erübrigt es sich, auf weitere Vorbringen in der Beschwerde und die eingereichten Beweismittel einzugehen, weil sie ebenfalls Gegenstand des wiederaufzunehmenden erstinstanzlichen Verfahrens sein werden

und die Vorinstanz sich damit zu befassen haben wird.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), womit das mit Zwischenverfügung vom 1. März 2016 gutgeheissene Gesuch um Befreiung von der Bezahlung der Verfahrenskosten im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gegenstandslos wird.

E. 6.2

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE).

Entschädigungspflichtig ist, wie erwähnt, nur der notwendige Aufwand, weshalb es zu berücksichtigen gilt, dass die Beschwerdeeingabe und die Eingabe vom 6. November 2016 Ausführungen zur allgemeinen Lage in Sri Lanka, die sich auch in den Eingaben des Rechtsvertreters in anderen Beschwerdeverfahren finden, enthalten. Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung wird in Anwendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren demnach von Amtes wegen auf pauschal Fr. 1200.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festgelegt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.